Öffentliche Bekanntmachung

der am 17.10.202022 von der Versammlung der Jagdgenossenschaft Nagold beschlossenen

Satzung der Jagdgenossenschaft Nagold

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Nagold" und hat ihren Sitz in Nagold.

§ 2 Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Nagold gelegenen Grundstücke.
2.
Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
3.
Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums oder bei Wegfall der Bejagbarkeit der Grundstücke.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1.
die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2.
die Stadt Nagold (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1.
Die Versammlung der Jagdgenossen wird von der Stadt Nagold mindestens ein Mal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt, mindestens aber im Jahr der Neuverpachtung und in der Mitte der Pachtperiode.
2.
Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch die Stadt Nagold einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3.
Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Sitzung einzureichen.

4.
Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist von der Stadt Nagold mindestens zwei Wochen zuvor in der für die Stadt Nagold geltenden Form öffentlich bekanntzumachen.
5.
Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1.
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Im begründeten Ausnahmefall muss eine geheime Wahl von mindesten 10 % der persönlich anwesenden Jagdgenossen beantragt werden. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2.
Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben. Die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3.
Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Grundfläche.
4.
Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5.
Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1.
Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2.
Versammlungsleiter und Schriftführer werden von der Stadt Nagold bestellt.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

a) Die Organisation der Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Selbstverwaltung oder Übertragung, Wahl eines Jagdvorstands

b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

c) Abrundungen, Anpachtungen, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung

e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG

f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften

g) Änderungen der Satzung

h) die Erhebung einer Umlage.

§ 10 Verwaltung der Jagdgenossenschaft

1.
Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG auf die Stadt Nagold übertragen. Die Stadt Nagold vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2.
Die Stadt Nagold kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung einen beschließenden Ausschuss und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Übertragene Aufgaben

1.
Die Stadt Nagold hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Sie ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2.
Die Stadt Nagold ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

Die Stadt Nagold hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,

b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,

c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,

d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,

f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,

h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,

i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,

j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1.
Die Stadt Nagold hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2.
Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

1.
Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe nach Veröffentlichung oder durch Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.
2.
Für die Beratung der Jagdverpachtung in den Gremien der Stadt Nagold ist vom Bauernverband ein Vertreter als sachkundiger Einwohner zu benennen; er kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt die Stadt Nagold den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Nagold ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher in der für die Stadt Nagold geltenden Form öffentlich bekanntgemacht. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Die Stadt Nagold wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1.
Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird gemäß Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen vom 28.02.2002 der Stadt Nagold zweckgebunden für die Instandhaltung des Wegenetzes auf Nagolder Markungen zur Verfügung gestellt. Sanierungsvorschläge können von den Vertretern der Jagdgenossen unterbreitet werden.
2.
Jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen über die Verwendung des Reinertrags (§ 9 Ziff. d) nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
3.
Für die Bearbeitung eines form-und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20 % des Auskehranspruches, mindestens aber 15 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nagold entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4.
Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1.
Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2.
Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe

von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen und der Rechnungsprüfung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer werden von der Jagdgenossenschaftsversammlung bestellt und gewählt. Jedem Jagdgenossen steht die Einsicht in das Kassenbuch zu.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

1.
Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden in der für die Stadt Nagold geltenden Form öffentlich bekanntgemacht.
2.
Selbiges gilt für die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft vom 17.10.2022 sofort in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 30.03.2017